

1. Leistungspreis

		netto €/kW und Jahr	brutto €/kW und Jahr
Der Leistungspreis für den Anschlusswert beträgt			
für die ersten	25 kW	42,40	50,46
für weitere	25 kW	38,70	46,05
für weitere	150 kW	37,90	45,10
für weitere	400 kW	37,20	44,27
für jedes weitere kW		36,40	43,32

2. Wärmemengenpreis

Der Wärmemengenpreis beträgt	4,696 Cent/kWh	5,59 Cent/kWh
------------------------------	----------------	----------------------

3. Verrechnungspreis

Für Messung und Abrechnung wird folgender Jahres-Verrechnungspreis berechnet:

Nennweite der Hausanschlussleitung	€/Jahr	€/Jahr
DN 25	82,90	98,65
DN 32	128,20	152,56
DN 40	165,90	197,42
DN 50	203,60	242,28
DN 65	222,50	264,78
DN 80	241,40	287,27
DN 100	279,00	332,01

4. Preis für Heizwasserfehlmengen

Der Preis für Heizwasserfehlmengen beträgt	2,55 €/m ³	3,03 €/m³
--	-----------------------	-----------------------------

5. Baukostenzuschuss (BKZ)

Baukostenzuschuss für das Netz je kW Anschlusswert	76,69 €/kW	91,26 €/kW
--	------------	-------------------

6. Hausanschlusskosten (HAK)

- a) Pauschalen bis zu einer Länge der Hausanschlussleitung von 5 m innerhalb des Grundstücks (ohne Mauerdurchbruch) inkl. Lieferung und Montage der Übergabestation. Die Hausanschlussleitung endet am Eingangsventil.

Nennweite der Hausanschlussleitung	netto	brutto
DN 25	2.045,16 €	2.433,74 €
DN 32	3.885,81 €	4.624,11 €
DN 40	4.090,33 €	4.867,49 €
DN 50	4.550,49 €	5.415,08 €
DN 65	5.266,30 €	6.266,90 €
DN 80	5.982,11 €	7.118,71 €
ab DN 100	nach Aufwand	

- b) Verrechnungssätze für jeden Meter Mehrlänge der Hausanschlussleitung in €/m

Nennweite der Hausanschlussleitung	unbefestigter Untergrund		befestigter Untergrund		ohne Erdarbeiten	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
DN 25	168,72	200,78	209,62	249,45	56,24	66,93
DN 32	184,06	219,03	230,08	273,80	61,35	73,01
DN 40	194,29	231,21	245,42	292,05	66,46	79,09
DN 50	204,51	243,37	255,64	304,21	71,58	85,18
DN 65	230,08	273,80	281,21	334,64	81,80	97,34
DN 80	250,53	298,13	332,33	395,47	92,03	109,52

- c) Verrechnungssatz für einen Mauerdurchbruch durch Kernbohrung wird nach Aufwand berechnet.

- d) Für die Montage des Wärmemengenzählers und die Abnahme und Inbetriebnahme der Kundenanlage werden berechnet:

Zählergröße	netto	brutto
Q _n 0,6 - 2,5	95,25 €	113,35 €
Q _n 3,5 - 25	158,75 €	188,91 €
größer als Q _n 25	nach Aufwand	

7. Die in Ziffer 1 bis 6 genannten Bruttopreise (inkl. 19% MwSt.) sind gerundet.

8. Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Viernheim GmbH alle zur Bildung der Preise notwendigen Angaben zu machen und der Stadtwerke Viernheim GmbH jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen, die eine Änderung der Preise zur Folge haben.

Bei Änderungen des Heizwasservolumenstroms gilt der neue Grundpreis ab dem Tag der Einstellung des geänderten Heizwasservolumenstroms. Änderungen des Heizwasservolumenstroms können nur während des Betriebes der Heizanlage durchgeführt werden.

9. Preisänderungsklausel

a) Der Leistungspreis und der Verrechnungspreis (netto) ändern sich jeweils nach folgender Formel:

$$P = P_0 \cdot \left(0,2 + 0,5 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,3 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

Basis-Jahresleistungspreis = P_0

für die ersten 25 kW Anschlusswert	38,40 €/kW und Jahr
für weitere 25 kW Anschlusswert	34,90 €/kW und Jahr
für weitere 150 kW Anschlusswert	34,20 €/kW und Jahr
für weitere 400 kW Anschlusswert	33,50 €/kW und Jahr
für jedes weitere kW Anschlusswert	32,80 €/kW und Jahr

Basis-Jahresverrechnungspreis = P_0

DN 25	82,90 €/Jahr
DN 32	128,20 €/Jahr
DN 40	165,90 €/Jahr
DN 50	203,60 €/Jahr
DN 65	222,50 €/Jahr
DN 80	241,40 €/Jahr
DN 100	279,00 €/Jahr

b) Der Wärmemengenpreis ändert sich nach folgender Formel:

$$P = P_0 \cdot \left(0,2 + 0,6 \cdot \frac{G}{G_0} + 0,2 \cdot \frac{WPI}{WPI_0} \right)$$

Basis-Wärmemengenpreis = $P_0 = 51,52 \text{ €/MWh (01.01.2020)}$

Der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors am Arbeitsmarkt beträgt 60 % und am Leistungs- und Verrechnungspreis 0 %.

c) In den Formeln bedeuten:

P = Die zur Verrechnung kommenden Nettopreise.

P_0 = Die genannten Basispreise.

L = Arithmetisches Mittel des Bruttomonatslohns (auf zwei Nachkommastellen gerundet) des der Preisermittlung vorhergehenden Kalenderjahres für Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 7, Stufe 1, der Entgelttabelle zum Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V).

L = 3.136,38 € (arithmetisches Mittel Januar bis Dezember 2019).

L_0 = Basisindexwert = 2.657,92 € arithmetisches Mittel Januar bis Dezember 2013).

I = Index "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten", veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt in Fachserie 17 Reihe 2 (Lfd. Nr. 3), "Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2".

I = 105,65 (arithmetisches Mittel Januar 2020 bis Juni 2020).

I_0 = Basisindexwert = 98,95 (arithmetisches Mittel Juli bis Dezember 2013).

G = Index "Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke", veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt in Fachserie 17 Reihe 2 (Lfd. Nr. 639), "Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2".

G = 68,15 (arithmetisches Mittel Januar 2020 bis Juni 2020).

G_0 = Basisindexwert = 81,35 (arithmetisches Mittel April bis September 2019).

WPI = Index "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)" des Statistischen Bundesamtes, Grundlage sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte des „Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)", und zwar der Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)" (Code CC13-77).

Die Werte werden an folgender Stelle veröffentlicht: www.destatis.de > GENESIS-Online Datenbank > Suchbegriff: 61111-0006 > Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen) > Inhaltsfilter: „Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen“ > Werteabruf > Code CC13-77.

Für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert der Monatswerte des Index für den Zeitraum Januar bis Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor der Preisermittlung maßgeblich.

Für die Preisermittlung zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines Jahres ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert der Monatswerte des Index für den Zeitraum Januar bis Dezember des der Preisermittlung vorhergehenden Kalenderjahres maßgeblich.

WPI = 96,36 (arithmetisches Mittel 2019).

WPI_0 = Basisindexwert = 92,3 (arithmetisches Mittel 2018).

Für I und G gilt:

Für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert der Monatswerte des Index für den Zeitraum April bis September des der Preisermittlung vorhergehenden Kalenderjahres maßgeblich.

Für die Preisermittlung zum 1. April eines Jahres ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert der Monatswerte des Index für den Zeitraum Juli bis Dezember des der Preisermittlung vorhergehenden Kalenderjahres maßgeblich.

Für die Preisermittlung zum 1. Juli eines Jahres ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert der Monatswerte des Index für den Zeitraum Oktober des der Preisermittlung vorhergehenden Kalenderjahres bis März des laufenden Kalenderjahres maßgeblich.

Für die Preisermittlung zum 1. Oktober eines Jahres ist der auf zwei Nachkommastellen gerundete arithmetische Mittelwert der Monatswerte des Index für den Zeitraum Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres maßgeblich.

10. Anwendung der Preisänderungsklauseln

Die Preise werden vierteljährlich angepasst und zwar am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Soweit die Stadtwerke Viernheim GmbH von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder nicht in vollem Umfange Gebrauch macht, behält sie sich eine spätere Ausschöpfung der Preisänderungsklausel vor. Nachforderungen für bereits abgerechnete Monate werden nicht erhoben.

11. Verzugskosten

11.1 Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Mahnung (pro Mahnschreiben)	1,50 €
Nachinkasso / Direktinkasso	15,00 €
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	0,00 €

11.2 Verzugszinsen

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz

gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz

12. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung auf Kundenwunsch inkl. Versand, pro Abrechnung, zzgl. Kosten des Netzbetreibers 5,00 €
- Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch inkl. Versand, je Rechnung 5,00 €

13. Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

- Einstellung der Versorgung 37,00 €
- Wiederaufnahme der Versorgung
 - während der von der SWV GmbH veröffentlichten Geschäftszeiten 37,00 €
 - außerhalb der Geschäftszeiten der SWV GmbH nach Aufwand
- Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung Kosten des Netzbetreibers

Sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht, ist diese in den in Ziffer 11 bis 13 genannten Beträgen in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) bereits enthalten.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Stadtwerke Viernheim GmbH seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

14. Anpassungen bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

14.1 Sollte der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, der Index „Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke“, der Index „Zentralheizung, Fernwärme u. a.“ oder der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die in diesem Fall hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden, veröffentlichten Preise oder Preisindizes.

14.2 Sollten sich die Kosten der Stadtwerke Viernheim GmbH derart erhöhen, dass die mittels Preisänderungsklausel mögliche Anpassung der Preise der Erhöhung nicht mehr ausreichend Rechnung trägt, ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Vertragsanpassung kann in einem solchen Falle insbesondere durch Änderung der Basispreise und/oder der Faktoren der Preisänderungsklausel erfolgen.

14.3 Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Stadtwerke Viernheim GmbH oder die Verhältnisse am Wärmemarkt unmittelbar auswirken, so ist Stadtwerke Viernheim GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

Ausgenommen sind Gebühren und Beiträge, denen eine entsprechende spezielle oder generelle Gegenleistung für die Abgabepflichten gegenübersteht sowie die direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, u.a.).

14.4 Preisanpassungen auf Grundlage der in Ziffer 13.1 bis 13.3 genannten Gründe werden durch Veröffentlichung zum Termin der Änderung wirksam.